

## Information zum Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

### Gesetzliche Grundlagen

#### Kinderalimente

Im Kanton Graubünden haben unterhaltsberechtigter Kinder, deren Unterhaltsansprüche in einem Rechtstitel festgelegt sind, Anspruch auf unentgeltliche **Inkassohilfe durch eine Fachstelle** der öffentlichen Hand, wenn der zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Elternteil die monatlichen Überweisungen nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig leistet (Art. 290 ZGB und Art. 14 Abs. 4 EGzZGB\*). Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der Alimentengläubigerin/des Alimentengläubigers. Die Verordnung über die **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigter Kinder** des Kantons Graubünden (BR 215.050\*) regelt für die Wohnsitzgemeinden verbindlich, unter welchen Umständen und in welcher Höhe, Kinderalimente bevorschusst werden (Art. 37 EGzZGB).

#### Ehegattenalimente

Im Kanton Graubünden haben Frauen und Männer, deren Unterhaltsansprüche in einem Rechtstitel festgelegt sind, Anspruch auf **Inkassohilfe durch eine Fachstelle** der öffentlichen Hand, wenn die Zahlungen nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig eintreffen (Art. 131 ZGB und Art. 14 Abs. 4 EGzZGB\*). Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der Alimentengläubigerin/des Alimentengläubigers. Ehegattenalimente werden in Graubünden nicht bevorschusst.

* ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EGzZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Graubünden)
BR	Bündner Rechtsbuch

### Inkassoauftrag an die Frauenzentrale Graubünden

Zur Erteilung eines Inkassoauftrags ist die unterhaltsberechtigter Person oder die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes (Inhaberin/Inhaber der elterlichen Sorge und Obhut) befugt. Voraussetzung ist ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Graubünden.

Die **Gemeinden** können die Bearbeitung der Inkassohilfe und die Prüfung von Ansprüchen auf Alimentenbevorschussung mittels Übertragungsbeschluss und Vertrag an unsere Fachstelle übergeben. Damit werden wir für die Einwohner auf Rechnung der Gemeinde tätig.

**Privatpersonen**, welche sich direkt mit einem Auftrag an unsere Fachstelle wenden, beraten wir zum Ansatz von CHF 140.--/60 Min.

Bitte beachten Sie den letzten Absatz dieses Merkblatts zum Thema **Kostenregelung**.

Inkassohilfe kann aufgrund folgender **Rechtstitel** geleistet werden:

**a) Gerichtliche Entscheide/Urteile**

- Scheidungs-, Trennungs-, oder Vaterschaftsurteil
- Unterhaltsurteil (ohne Feststellung des Kindsverhältnisses oder Unterhalt nach Mündigkeit)
- Eheschutzverfügung oder vom Gericht genehmigte Trennungsvereinbarung
- Entscheid betreffend vorsorglicher Massnahmen im Scheidungs- oder Unterhaltsprozess
- Entscheid betreffend vorläufiger Zahlungen oder Hinterlegung von Unterhaltsbeiträgen im Vaterschaftsverfahren

Auf den Urteilen/Entscheiden muss eine Rechtskraftbescheinigung angebracht sein.

**b) Aussergerichtliche Entscheide**

- Durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (bis Ende 2012 durch die Vormundschaftsbehörde) genehmigter Unterhaltsvertrag
- Aussergerichtliche Trennungsvereinbarung (Inkassohilfe möglich, jedoch keine Alimentenbevorschussung durch die Wohnsitzgemeinde)
- Einfacher Unterhaltsvertrag für Volljährige (Inkassohilfe möglich, jedoch keine Alimentenbevorschussung durch die Wohnsitzgemeinde)

**c) Ausländische Rechtstitel**

Nach Massgabe der internationalen Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern.

**Folgende Unterlagen sind mitzubringen**

- Rechtstitel (möglichst im Original) mit Rechtskraftbescheinigung
- Personalien und Adresse der unterhaltspflichtigen Person
- Wenn bekannt, die Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der unterhaltspflichtigen Person
- Eventuell Arbeits- oder Lehrverträge der Kinder
- Detaillierte Aufstellung und Datierung der rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Angaben über eine Bank- oder Postcheckverbindung

**Wichtige Voraussetzung für ein Inkasso**

- Die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht.
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse, sowie über diejenigen der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Person und zur sofortigen Orientierung über wesentliche Veränderungen (z.B. Adressänderungen, Erlöschen des Rechtstitels, neuer Rechtstitel, eingehende Leistungen/Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person usw.).

**Schuldbetreibungen**

Im Rahmen der gesetzlichen Inkassohilfe entscheidet die Gläubigerin/der Gläubiger immer selbst, ob das Inkasso nur im gütlichen Rahmen (Gespräche, Korrespondenz) erfolgt oder ob, wenn angezeigt, eine Schuldbetreibung nach SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) eingeleitet wird.

Bei der Betreibung von Unterhaltsbeiträgen gibt es Besonderheiten. Alimentenguthaben werden immer auf Pfändung betrieben, eine Konkursbetreibung ist ausgeschlossen (Art. 43 lit. 2. SchKG). Weitere Stichworte sind Privilegierung (Art. 219 Abs. 4 lit. c SchKG), genereller Vorrang (BGE 89 III 65) und privilegierter Anschluss (Art. 111 SchKG). Gerne informieren wir Sie im Detail, wenn es zu einer Betreibung kommt. Der Unterhaltsschuldner kann sich mit einem Rechtsvorschlag gegen die Schuldbetreibung wehren. Ist dies der Fall, muss bei Gericht um Rechtsöffnung (Art. 80 - 82 SchKG) nachgesucht werden, damit das Verfahren weitergeführt werden kann. **Bitte beachten Sie:** Dieses Rechtsöffnungsbegehren stellen wir in schriftlicher Form und reichen alle erforderlichen Unterlagen mit ein. An der eigentlichen Rechtsöffnungsverhandlung nehmen wir nicht teil, es sei denn, die Gläubigerin/der Gläubiger wünscht dies ausdrücklich. Es ist auch möglich, dass die Gläubigerin/der Gläubiger selbst, oder wenn gewünscht von uns begleitet, der Verhandlung beiwohnt. Immer unter Voraussetzung zeitlicher und personeller Ressourcen seitens der Frauenzentrale Graubünden.

### **Anrechnung eingehender Zahlungen des Unterhaltspflichtigen**

An unsere Fachstelle eingehende Unterhaltszahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Person verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird offenen Inkassokosten und rückwirkenden Unterhaltsansprüchen gutgeschrieben. Sofern eine Verpflichtung zur Bezahlung von Kinder- und Ehegattenalimenten besteht, werden eingehende Zahlungen prozentual angerechnet. Eine abweichende Anrechnung ist nur möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person bei der Bezahlung schriftlich angibt, welche Schuld getilgt werden soll.

### **Familienzulagen**

Kinder- und Ausbildungszulagen, die von der unterhaltspflichtigen Person bezogen werden oder zu deren Bezug sie verpflichtet ist, müssen ebenfalls an die obhutsberechtigte Person oder bei Volljährigkeit an das Kind selbst weitergeleitet werden. Falls dies nicht geschieht, wird geprüft, ob eine Direktauszahlung durch die zuständige Familienausgleichskasse beantragt werden kann.

### **Kostenregelung**

Die Leistungen der Fachstelle *Beratung Alimenteninkasso* der Frauenzentrale Graubünden sind im Gegensatz zu den Inkassoleistungen der Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig. Das Honorar für Beratung und Bearbeitung beträgt aktuell CHF 140.--/60 Min. Erfolgt der Auftrag zur Bearbeitung des Inkassos durch die Wohnsitzgemeinde der Alimentengläubigerin/des Alimentengläubigers, übernimmt die Gemeinde die anfallenden Kosten, welche ihr durch die Frauenzentrale Graubünden gemäss geltendem Honorar für Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt werden. Zu Lasten der Klientin/des Klienten gehen uneinbringbare Auslagen für ein allfälliges Betreibungsverfahren, Gerichtskosten, Übersetzungskosten, Auslagen für die Beanspruchung von Vertretungen bei ausserkantonalem oder ausländischem Wohnsitz der unterhaltspflichtigen Person, Parteienentschädigungen etc. Grundsätzlich sind diese Vollstreckungskosten von der säumigen, unterhaltspflichtigen Person zu tragen und werden deshalb beim Inkasso wenn immer möglich, auch geltend gemacht.